

1. Änderungssatzung der Satzung des Vereins: Autobahnkirche A 71

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Autobahnkirche A 71.
- (2) Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Registereintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bibra.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der christlichen Autobahnkirchen in Bibra und Mellrichstadt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem seine Mitglieder und sonstigen Spender den Verein finanziell unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 **Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

§ 5 **Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die erweiterte Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 6 **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.
- (3) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (4) In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand,
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Der gesetzliche Vorstand**

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 **Die erweiterte Vorstandschaft**

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 1. dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Kassier
 4. bis zu 6 Beisitzern.

Der erweiterte Vorstandschaft sollen mindestens je ein Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche und der katholischen Kirche angehören.

- (2) Die erweiterte Vorstandschaft leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihr obliegt die Vorbereitung von Tagungen der Mitgliederversammlung.

§ 11 **Wahl und Amtsdauer**

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 9 der Satzung) und die erweiterte Vorstandschaft (§ 10 der Satzung) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (2) Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
- (3) Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites und zu Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 €, soweit diese nicht im Haushalts- und Finanzplan des jeweiligen Geschäftsjahres enthalten sind, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

§ 13 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft binnen drei Monaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der erweiterten Vorstandschaft für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und ist zuständig für die Entlastung der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft.

§ 14 **Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim gesetzlichen Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung einreichen. Über diese Anträge kann dann die Mitgliederversammlung entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.

§ 15

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung – von neun Zehnteln – aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen und kann gegenüber dem gesetzlichen Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender) nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
- (2) Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn neben dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
- (4) Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Änderungssatzung ist errichtet und durch die Mitgliederversammlung am 14. September 2011 in Bibra bestätigt worden.